

Sitzung vom 20. Oktober 1999

1890. Motion (Finanzierung politischer Aktivitäten durch Firmen/Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit)

Kantonsrat Peider Filli, Zürich, hat am 23. August 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Vorlage auf Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, welche bei den §§27 und 65 betreffend geschäftsmässig begründete Aufwendungen von Selbstständigerwerbenden und juristischen Personen folgende Präzisierung vorsieht:

«Aufwendungen für politische Aktivitäten können grundsätzlich nicht abgezogen werden. Nicht zum Abzug zugelassen sind namentlich Aufwendungen für die Wahrnehmung firmen- und branchenspezifischer oder allgemeiner wirtschaftspolitischer Interessen, sofern sie die ordentlichen Beiträge an Wirtschaftsverbände übersteigen. Nicht abgezogen werden können ferner Beiträge im Sinne des politischen Sponsoring. Ausnahmen sind möglich bei Aufwendungen, die zur Abwehr eines direkt und unmittelbar gegen den Steuerpflichtigen gerichteten Angriffs dienen.»

Begründung:

In jüngster Zeit haben sich verschiedentlich Unklarheiten ergeben, wieweit juristische Personen und Selbstständigerwerbende, etwa die Emil Frei AG oder die Denner AG, ihre massiven Aufwendungen für politische Kampagnen steuerlich absetzen können oder nicht. In einem neueren Entscheid in Sachen Denner AG (Entscheid vom 27. August 1997, SB 96.00058 und SB 96.00059) hat das Verwaltungsgericht zwar eine grundsätzlich einschränkende Praxis formuliert, trotzdem aber offen gelassen, ob eine Firma Polit-Werbung, wenn sie diese offen unter ihrem Firmen-Logo betreibt, ähnlich wie beim Kultur- oder Polit-Sponsoring als Gewinnungskosten absetzen kann. Bekanntlich finanziert die Denner AG zurzeit Unterschriftensammlerinnen und -sammler für die sogenannte «Maukorb»-Initiative und macht auch in ganzseitigen, mit «Denner AG» unterzeichneten Inseraten dafür Werbung. Um eine mögliche Grauzone bei der Steuereinschätzung zu vermeiden, drängt es sich auf, hier auf Gesetzesstufe Klarheit zu schaffen und die herkömmliche restriktive Praxis ausdrücklich festzuhalten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peider Filli, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Das Verwaltungsgericht hat sich in einem Entscheid vom 27. August 1997 ausführlich mit der Frage befasst, inwieweit bei einem Unternehmen der Aufwand für so genanntes Polit-Sponsoring als geschäftsmässig begründet gilt und daher auch steuerlich abgesetzt werden kann (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 1997 Nr. 36).

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hält im Wesentlichen Folgendes fest:

a) Zuwendungen zu Gunsten politischer Aktionen oder an politische Parteien sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand zuzulassen, wenn sie zur Abwehr eines unmittelbar gegen das Unternehmen gerichteten Angriffs verwendet werden.

b) Inwieweit auch Zuwendungen zu Gunsten anderer politischer Aktionen dem geschäftsmässig begründeten Aufwand zugerechnet werden können, ist sodann nach Massgabe der Werbewirkung zu beurteilen, die solche Aktionen für das Unternehmen zu entfalten vermögen. Dabei ist – gemäss dem Entscheid des Verwaltungsgerichts – von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- Es muss sich um Aktionen handeln, welche die Firma des Unternehmens als Ganzes auf dem Markt günstig positionieren sollen.
- Diese Wirkung kann – wie das Verwaltungsgericht als Beispiel angeführt hat – etwa darin bestehen, dass sich ein im Detailhandel tätiges Unternehmen in der Öffentlichkeit und damit auch in ihrem Marktsegment als andauernde Kämpferin für tiefe Konsumentenpreise profiliert.
- Dies setzt wiederum voraus, dass die Unternehmung im Rahmen ihrer Unterstützung politischer Aktionen so auftritt, wie sie es in der Werbung für die von ihr angebotenen Produkte sowie allenfalls für ihr Ansehen in der Öffentlichkeit im Allgemeinen zu tun pflegt.

Dieses werbemässige Erscheinungsbild äussert sich etwa im Schriftzug der Firma in der für das Unternehmen typischen grafischen Aufmachung.

- Entscheidend ist, dass dieses Erscheinungsbild mit der politischen Aktion unmittelbar in Verbindung gebracht wird, sei es durch Platzierung an prominenter Stelle, z.B. auf Plakaten oder anderen Werbeträgern, sei es dadurch, dass politische Aktivitäten wie Unterschriftensammlungen oder öffentliche Diskussionen in oder vor Geschäftsräumen des Unternehmens in einer Weise durchgeführt werden, die deren Verbindung mit der Aktion offen zu Tage treten lässt: das Unternehmen muss in diesem Sinn «Flagge zeigen» – unter Inkaufnahme aller geschäftlicher Risiken, die mit politischem Engagement verbunden sein können.

Nur unter diesen Voraussetzungen lässt sich dafür halten, das Unternehmen betreibe mit seinem Mitteleinsatz zu Gunsten der politischen Aktion in einem weiteren Sinn auch Werbung für sich selber, handle dergestalt in seinem eigenen Interesse und fördere so seine Unternehmensziele.

2. a) Auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesergänzung sollen Aufwendungen für politische Aktionen (Aktivitäten) abgezogen werden können, wenn damit ein «direkt und unmittelbar» gegen das Unternehmen gerichteter Angriff abgewehrt werden soll.

b) Zuwendungen zu Gunsten anderer politischer Aktionen sollen jedoch nicht zum Abzug zugelassen werden. Gemäss dem Vorschlag gilt dies «namentlich (bei) Aufwendungen für die Wahrnehmung firmen- und branchenspezifischer oder allgemeiner wirtschaftspolitischer Interessen, sofern sie die ordentlichen Beiträge an Wirtschaftsverbände übersteigen». Eine solche Einschränkung schießt jedoch über das Ziel hinaus und lässt sich mit den allgemeinen Grundsätzen des Unternehmenssteuerrechts nicht vereinbaren. Es ist selbstverständlich, dass Unternehmen «firmen- und branchenspezifische Interessen» wahrnehmen. Den Abzug von damit zusammenhängenden Kosten von vornherein zu verweigern, «sofern sie die ordentlichen Beiträge an Wirtschaftsverbände übersteigen», würde auch den Vorgaben des Harmonisierungsrechts des Bundes widersprechen.

c) Nicht abzugsfähig sind nach dem Gesetzesvorschlag schliesslich «Beiträge im Sinne des politischen Sponsoring». Da das Unternehmenssteuerrecht, wie insbesondere die Regeln für die Festlegung des steuerbaren Gewinns, weitgehend harmonisiert ist, muss auch die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen letztlich auf Grund des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes beurteilt werden. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die erwähnten Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen, wie sie vom Verwaltungsgericht entwickelt wurden, auch aus dem Harmonisierungsrecht des Bundes herzuleiten wären. Demgegenüber wäre ein genereller Ausschluss der Abzugsfähigkeit, wie sie die Motion verlangt, harmonisierungs- und damit bundesrechtswidrig.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi